

**KVJS**Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

KVJS - Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart

Dezernat SozialesMarion Schatz
Tel. 0711 6375-323
Ulrich.Allmendinger@kvjs.de

13. März 2017

**Betreuungsentgelt beim Begleiteten Wohnen in Familien ab 01.01.2017
infolge der Änderungen durch die Pflegestärkungsgesetze II und III**

Aufgrund mehrfacher Anfragen zur Höhe des Betreuungsentgeltes für Familien beim Begleiteten Wohnen in Familien ab 01.01.2017 führen wir folgendes aus:

1. Ausgangslage

Bis 31.12.2016 hatten Stadt- und Landkreise, die das Betreuungsentgelt für Familien entsprechend den bisherigen Richtlinien der Landeswohlfahrtsverbände berechnen, hierfür 175 % des Pflegegeldes für Pflegestufe 1 nach § 64 Abs. 1 SGB XII mit monatlich 427 € zugrunde gelegt. Infolge der Änderungen durch die Pflegestärkungsgesetze II und III wurden die Pflegestufen abgeschafft, Pflegegrade eingeführt und die Regelungen bei der Hilfe zur Pflege im SGB XII an das SGB XI angepasst. Somit ist die Berechnungsgrundlage für das Betreuungsentgelt nicht mehr in Kraft.

Diverse Möglichkeiten wurden bei den Herbst-Arbeitstagen der Sozialamtsleiter, bei der Jahrestagung der Sachgebietsleiter Eingliederungshilfe am 22./23.11.2016 sowie im Redaktionskreis Sozialhilferichtlinien am 17.02.2017 diskutiert. Letztendlich kam zum Ausdruck, dass zwischenzeitlich etwa die Hälfte der Stadt- und Landkreise eigene Regelungen eingeführt haben, nach denen sie auch weiterhin verfahren werden. Eine einheitliche Festlegung für das Betreuungsentgelt ist somit nicht umsetzbar.

Diejenigen Stadt- und Landkreise, die weiterhin nach den Richtlinien der früheren Landeswohlfahrtsverbände verfahren, müssen infolge der anstehenden Systemänderung durch das Bundesteilhabegesetz ab 01.01.2020 (Trennung von Lebensunterhalt und Fachleistung, unterschiedliche Leistungsgesetze bzw. Leistungsträger) eine Übergangslösung bis zum 31.12.2019 finden.

2. Lösungsmöglichkeiten

- Das Betreuungsentgelt wird auf der **bisherigen Berechnungsgrundlage** mit monatlich **427 €** weitergezahlt, da Pflegestufe 1 lediglich eine Rechengröße ist, die beibehalten werden kann.

Soll die Berechnungsgrundlage dem neuen Recht angepasst werden, bietet sich eine Anpassung entsprechend den Regelungen im SGB XII an. Dort werden Pflegebedürftige der Pflegestufe 1 in den Pflegegrad 2 übergeleitet. Dementsprechend würden **135 % des Pflegegeldes für Pflegegrad 2** (316 €) 426,60 €, gerundet monatlich **427,00 €** ergeben.

LindenspÄ¼rstr.39
70176 Stuttgart
Telefon 0711 6375-0
Telefax 0711 6375-210
info@kvjs.de
www.kvjs.deLandesbank
Baden-Württemberg
BIC SOLADEST600
IBAN DE14 6005 0101
0002 2282 82

- Eine moderate Erhöhung im Vergleich zum bisherigen Betreuungsentgelt in Anlehnung an die Steigerung des Pflegegeldes nach dem SGB XI. würde sich bei einer Berechnungsgröße von **140 % des Pflegegeldes für Pflegegrad 2** mit monatlich 442,40 €, **aufgerundet 443 €** ergeben.

Die Umsetzung obliegt den einzelnen Stadt- und Landkreisen im Rahmen ihrer Entscheidungshoheit.